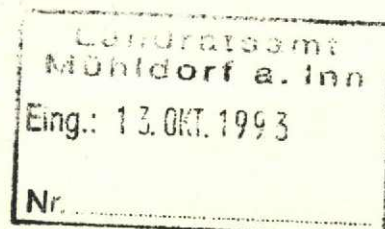


B E G R Ü N D U N G z u r Ä N D E R U N G
des Bebauungsplans Mozartstraße
der Gemeinde P o l l i n g

Plangebiet: Polling - Mozartstraße
Planverfasser: Wolfgang Scholz
 Architekt, Dipl.Ing. (FH)
 Lexstraße 4, 8261 Polling



1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Für den Geltungsbereich Mozartstraße besteht bereits ein gültiger Bebauungsplan (genehmigt am 12.08.1965 durch die Regierung von Oberbayern).
Aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates Polling vom 25.06.1992 wird dieser geändert.

2. Geplante bauliche und sonstige Nutzung

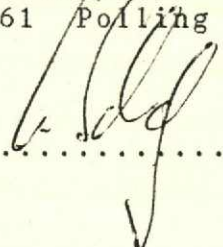
Durch die Festsetzungen des geänderten Bebauungsplanes soll die geplante bauliche Nutzung erweitert werden.
Zum einen soll der Ausbau des Dachgeschosses zugelassen werden.
Zum anderen sollen durch die Veränderung der Baugrenzen eine Bebauung mit Doppelhäuser sowie die Erweiterung bestehender Bauten durch Anbauten ermöglicht werden.
Desweiteren werden die Größe der anbaufreien Zone und des Sichtdreiecks an das benachbarte Baugebiet Schafäcker angeglichen.

Polling, den .15.10.1992.

Polling, den .15.10.1992

Planverfasser: Wolfgang Scholz
 Architekt, Dipl.Ing.(FH)
 Lexstraße 4
 8261 Polling

Gemeinde Polling
1. Bürgermeister

.....

.....

Entwurf

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Sachbearb.:	Herr Heimerl
Zimmer Nr.:	255
Telefon	: 08631/699336
Telefax	: 08631/699699
Aktenz.	: 61-610/2
	Sg. 35/4 me
Besuchs-	Mo.- Fr. 8.00-12.00
zeiten	: Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 08.07.1993

Gemeinde
Polling

84570 Polling

Ihr Schreiben vom: 27.04.1993

Bauleitplanung;
Änderung des Bebauungsplanes Polling-Ost "Mozartstraße"
der Gemeinde Polling
hier: Anzeigeverfahren

Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Begründung
i. d. F. vom 16.10.1992
1 Verfahrensakte
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B e s c h e i d :

Die am 15.04.1993 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Polling-Ost "Mozartstraße" verletzt keine Rechtsvorschriften.

Gründe:

Die Änderung des Bebauungsplanes Polling-Ost "Mozartstraße" unterliegt keiner Genehmigungspflicht, sondern der Regelung des § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB (Anzeigeverfahren), da ein Flächennutzungsplan vorhanden ist.

Das Anzeigeverfahren beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 ZustVBauGB).

Die Rechtskontrolle ergab, daß die Änderung des Bebauungsplanes nicht zu beanstanden ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den materiell-rechtlichen Anforderungen. Verfahrensrechtliche Mängel liegen nicht vor.

Die Verfahrensvermerke sind noch auf dem Bebauungsplan anzubringen.

Danach darf das Verfahren mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplan-Ausfertigungen mit Begründungen und die Bekanntmachung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 84453 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

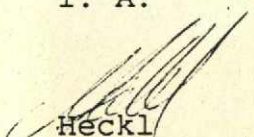
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.


Heckl
Reg. Rat

Hei.

he

-S-

II. in Abdruck an:

Sachgebiet 36/2

H. Beck
im Hause

mit 1 Bebauungsplan und Begründung
i. d. F. vom 16.10.1992

Sachgebiet 36 und 36 a
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. nach Eing. EB, WV

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung — eines Bebauungsplanes —¹⁾ — der Änderung eines Bebauungsplanes —¹⁾

Der ~~Stadt~~ ~~Markt~~ Gemeinderat Polling

hat am 15.04.1993 für das Gebiet Polling-Ost, Mozart-
straße

~~einen Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes¹⁾ — als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ Diese
Änderung des Bebauungsplanes —¹⁾ ist von der Regierung von/der¹⁾

vom Landratsamt mit Schreiben vom Nr.

genehmigt worden — gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB als genehmigt¹⁾ —

ist von der Regierung von/der¹⁾

vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 08.07.93 Nr. 61-610/2

gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden — gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als
rechtsaufsichtlich unbedenklich¹⁾.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus — in den Amts-
räumen der Verwaltungsgemeinschaft —¹⁾ Polling, Monhamer Weg 1

Zimmer Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der
Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbau-
gesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres
seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von
Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist
darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen
Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

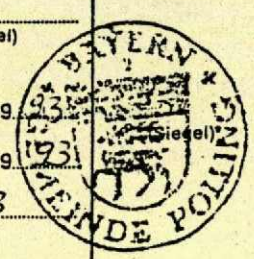
am¹⁾ 26. Juli 1993

Abgenommen am 30. August 1993

Polling 30.08.93

[Unterschrift]

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)



Polling, 26.07.1993

Ort, Tag

Gemeinde Polling

Dienststelle

[Unterschrift]

Unterschrift

Reisinger

1. Bürgermeister

Dienstbezeichnung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

B E G R Ü N D U N G zur Ä N D E R U N G
des Bebauungsplans Mozartstraße
der Gemeinde P o l l i n g

Plangebiet: Polling - Mozartstraße
Planverfasser: Wolfgang Scholz
Architekt, Dipl.Ing. (FH)
Lexstraße 4, 8261 Polling

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Für den Geltungsbereich Mozartstraße besteht bereits ein gültiger Bebauungsplan (genehmigt am 12.08.1965 durch die Regierung von Oberbayern).
Aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates Polling vom 25.06.1992 wird dieser geändert.

2. Geplante bauliche und sonstige Nutzung

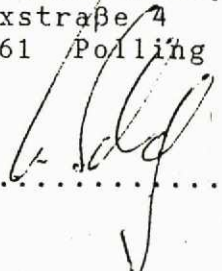
Durch die Festsetzungen des geänderten Bebauungsplanes soll die geplante bauliche Nutzung erweitert werden.
Zum einen soll der Ausbau des Dachgeschosses zugelassen werden.
Zum anderen sollen durch die Veränderung der Baugrenzen eine Bebauung mit Doppelhäuser sowie die Erweiterung bestehender Bauten durch Anbauten ermöglicht werden.
Desweiteren werden die Größe der anbaufreien Zone und des Sichtdreiecks an das benachbarte Baugebiet Schafäcker angeglichen.

Polling, den .15.10.1992.

Polling, den .15.10.1992

Planverfasser: Wolfgang Scholz
Architekt, Dipl.Ing.(FH)
Lexstraße 4
8261 Polling

Gemeinde Polling
1. Bürgermeister


.....
V


.....

Abdruck

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Sachbearb.:	Herr Heimerl
Zimmer Nr.:	255
Telefon	: 08631/699336
Telefax	: 08631/699699
Aktenz.	: 61-610/2
	Sg. 35/4 me
Besuchs-	Mo.- Fr. 8.00-12.00
zeiten	: Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 08.07.1993

Gemeinde
Polling

84570 Polling

Ihr Schreiben vom: 27.04.1993

Bauleitplanung;
Änderung des Bebauungsplanes Polling-Ost "Mozartstraße"
der Gemeinde Polling
hier: Anzeigeverfahren

Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Begründung
i. d. F. vom 16.10.1992
1 Verfahrensakte
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B e s c h e i d :

Die am 15.04.1993 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Polling-Ost "Mozartstraße" verletzt keine Rechtsvorschriften.

Gründe:

Die Änderung des Bebauungsplanes Polling-Ost "Mozartstraße" unterliegt keiner Genehmigungspflicht, sondern der Regelung des § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB (Anzeigeverfahren), da ein Flächennutzungsplan vorhanden ist.

Das Anzeigeverfahren beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 ZustVBauGB).

Die Rechtskontrolle ergab, daß die Änderung des Bebauungsplanes nicht zu beanstanden ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den materiellrechtlichen Anforderungen. Verfahrensrechtliche Mängel liegen nicht vor.

Die Verfahrensvermerke sind noch auf dem Bebauungsplan anzubringen.

Danach darf das Verfahren mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplan-Ausfertigungen mit Begründungen und die Bekanntmachung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 84453 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.

gez.
Heckl
Reg.Rat

in Abdruck an:
Sachgebiet 36/2
H. Beck
im Hause

mit 1 Bebauungsplan und Begründung
i. d. F. vom 16.10.1992

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung v. 25.06.1992 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 16.11.1992 bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch, mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung v. 15.10.1992 fand in der Zeit v. 17.11.1992 bis 21.12.1992 statt.

Der Bebauungsplan in der Fassung v. 15.10.1992 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit v. 25.02.1993 bis 26.03.1993 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates v. 15.04.1993 den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch, in der Fassung v. 15.10.1992, als Satzung beschlossen.

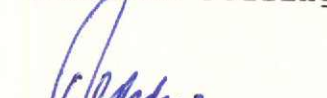
Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erklärte zu dem Bebauungsplan mit Schreiben v. 08.07.1993 Az. 61-610/2 gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch, daß die Änderung des Bebauungsplanes nicht zu beanstanden ist.

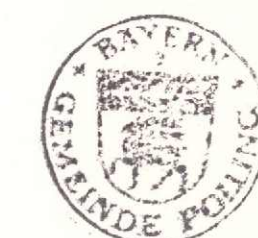
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 26.07.1993 gemäß § 12 2. Halbsatz Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Polling, den 01.09.1993

Gemeinde Polling


Reisinger
1. Bürgermeister



Landratsamt Mühldorf a. Inn, 19. Okt. 1993


Rambold, Landrat



Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung v. 25.06.1992 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde am 16.11.1992 bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch, mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung v. 15.10.1992 fand in der Zeit v. 17.11.1992 bis 21.12.1992 statt.

Der Bebauungsplan in der Fassung v. 15.10.1992 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit v. 25.02.1993 bis 26.03.1993 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates v. 15.04.1993 den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch, in der Fassung v. 15.10.1992, als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erklärte zu dem Bebauungsplan mit Schreiben v. 08.07.1993 Az.

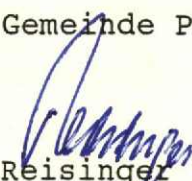
61-610/2 gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch, daß die Änderung des Bebauungsplanes nicht zu beanstanden ist.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 26.07.1993 gemäß § 12 2. Halbsatz Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Polling, den 01.09.1993

Gemeinde Polling


Reisinger
1. Bürgermeister



Landratsamt Mühldorf a. Inn, 19. Okt. 1993


Rambold, Landrat

